



GEMEINDEAMT WERNBERG

Bundesstr. Nr. 11 - 9241 Wernberg

Tel.Nr. 04252 3000 - Fax. 04252 3000-41

e-mail: wernberg@ktn.gde.at

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 16.12.2019, Zl. 000-902-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen (Ergebnisvoranschlag) werden in Summe inklusive interner Vergütungen wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.852.800,00
Aufwendungen:	€ <u>10.270.800,00</u>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 84.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € -502.800,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzvoranschlag) werden in Summe inklusive interner Vergütungen wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	10.450.500,00
Auszahlungen:	€	10.450.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 0,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

I.

Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagstelle herangezogen werden dürfen.

II.

Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

III.

Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit der Abschnitte 8500, 8510, 8520 können Mehrausgaben im selben Ausmaß erfolgen wie Mehreinnahmen vorhanden sind.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 1.590.400,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der beigefügte Voranschlag 2020 inkl. Beilagen und Anlagen stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beilage: Voranschlag 2020

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.